

Hausordnung für das Kerschensteiner Kolleg

Das Deutsche Museum (AdöR) wünscht allen Gästen einen angenehmen und erlebnisreichen Aufenthalt in seinem Kerschensteiner Kolleg! Unsere Gäste finden nicht nur eine Fülle von Bildungsmöglichkeiten vor, sondern treffen auch auf Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Kulturen. Diese haben oftmals individuelle Gewohnheiten, Verhaltensweisen und Bedürfnisse.

Das Kerschensteiner Kolleg des Deutschen Museums hat Hausregeln, die helfen sollen, die unterschiedlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen und einen spannungsarmen Aufenthalt zu ermöglichen. Die folgenden Grundregeln sind daher von allen Gästen zu beachten.

Unterbringung & Aufsichtspflicht

Die Unterbringung von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt in Einzel- oder Doppelzimmern und ausschließlich nach Geschlechtern getrennt. Eine gemischte Unterbringung kann mit schriftlicher Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten erfolgen, die der Leitung des Kerschensteiner Kollegs bei der Ankunft im schriftlichen Original (kein Telefax, keine E-Mail, keine SMS) vorgelegt werden muss.

Bei Minderjährigen ist von der Leistungspflicht des Deutschen Museums nicht die Übernahme einer Aufsichtspflicht umfasst. Die Aufsichtspflicht obliegt den eingesetzten Gruppenverantwortlichen bzw. Lehrerinnen bzw. Lehrern.

Aufenthalt

Wir bitten Sie während Ihres Aufenthaltes um Mithilfe. Dazu gehört z. B., dass Sie die von Ihnen genutzten Einrichtungen, Räume und Gegenstände in Ordnung halten.

Das Deutsche Museum hat sich dem Umwelt- und Naturschutz verpflichtet. Darum bitten wir Sie, Abfall getrennt zu sammeln oder ganz zu vermeiden und mit Energie und Wasser sparsam umzugehen. Mitgebrachte Flaschen sind wieder mitzunehmen.

Zubereitung von Speisen & Getränken / Aufladen von Akkumulatoren

In den Räumlichkeiten des Kerschensteiner Kollegs dürfen keine warmen Speisen zubereitet werden. In den Schlafräumen ist weder die Zubereitung noch das Essen von Speisen erlaubt. Aus brandschutztechnischen, versicherungs- und gesundheitsrechtlichen Gründen ist die Benutzung von eigenen elektrischen Geräten für die Zubereitung von Speisen und heißen Getränken nicht gestattet.

Das Aufladen von Akkus für Elektromotoren (E-Bike, Pedelec, Elektro-Scooter u. ä.) ist in den Räumen des Kerschensteiner Kollegs aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Nach Absprache mit der Leitung des Kerschensteiner Kollegs sind Ausnahmen möglich.

Ausweiskarte

Soweit Gäste sich außerhalb des Kerschensteiner Kollegs in den Gängen / Räumlichkeiten des Deutschen Museums bewegen um zu den Ausstellungen, dem Museumsrestaurant oder einem Seminarraum zu gelangen, haben sie die Kerschensteiner Kolleg-Ausweiskarte jederzeit deutlich sichtbar zu tragen.

Rauchen (Dampfen) / alkoholische Getränke

Rauchen (auch E-Zigarette, Shisha) ist in allen Gebäuden und Räumen auf der Museumsinsel nicht gestattet.

Der Konsum von (mitgebrachten) alkoholischen Getränken ist im Kerschensteiner Kolleg für Gäste unter 16 Jahren nicht erlaubt. Der Konsum von (mitgebrachten) alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt über 15 Vol.-% ist Gästen unter 18 Jahren nicht erlaubt.

Alkoholisierter Gäste können des Hauses verwiesen werden.

Tiere

Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Insbesondere Blinden- und Servicehunde können in Absprache mit der Leitung des Kerschensteiner Kollegs bleiben.

Nachtruhe

Die Nachtruhe beginnt um 22 Uhr und endet um 7 Uhr. Um die Nachtruhe für andere Gäste zu ermöglichen, werden alle Gäste um Rücksicht gebeten.

Bitte nehmen Sie bei Ihrem Aufenthalt Rücksicht auf andere Gäste, besonders wenn Sie elektronische Geräte benutzen.

Abreise

Die Schlafräume müssen bis 9 Uhr geräumt sein.

Nach Absprache mit der Leitung des Kerschensteiner Kollegs sind Ausnahmen möglich.

Beschädigung, Verschmutzung, Schlüsselverlust

Für Schäden an Gebäude, Inventar und Sonstigem gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Schäden und der Verlust von Schlüsseln sind unverzüglich der Leitung des Kerschensteiner Kollegs zu melden.

Hausrecht

Die Leitung des Kerschensteiner Kollegs oder ein von ihr Beauftragter übt das Hausrecht im Auftrag des Deutschen Museums aus. Diese können bei Nichtbeachtung der Grundregeln ein Hausverbot aussprechen. Das Hausverbot wird mündlich begründet.

München, 16.10.2018

